

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz  
festschreiben

§

§ 12

## Aktuelle Fassung

1 -

## geänderte Fassung

2 Füge ein nach (5) als (6): "Plena nach Abs. 3, 4 sowie nach § 12 (Neu)/§ 9  
3 (Alt) der Antidiskriminierungsvorschrift genießen absolute Vertraulichkeit. Von  
4 dieser darf ausschließlich dann abgewichen werden, wenn von als diskriminierend  
5 oder übergriffig wahrgenommenem Verhalten an die  
6 Antidiskriminierungsbeauftragten oder an das Awarenesssteam berichtet wird.  
7 Sollte eine öffentliche Thematisierung des Vorfalls gewünscht sein, darf  
8 jedoch lediglich abstrakt berichtet und explizit nicht die konkrete  
9 Personenkonstellation oder die konkrete Situation dargestellt werden"

## Begründung

10 *Erläuterung zur Änderung*

11 Dieser Absatz fügt das Prinzip der absoluten Vertraulichkeit für die  
12 Geschlechterplena und Plena nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt) ein. Dieses Prinzip  
13 wurde zwar bisher praktiziert, soll jedoch durch diese Änderung festgeschrieben  
14 sein. Für den Fall, dass innerhalb dieser Plena ein als diskriminierendes oder  
15 übergriffig wahrgenommenes Verhalten geschieht, wird eine Ausnahme  
16 eingerichtet. Davon soll auch gegenüber Awarenessspersonen berichtet werden  
17 können. Diese sollen auch öffentlich vor der Mitgliederversammlung berichten,  
18 dabei jedoch explizit keine konkreten Namen oder Situationsdarstellungen  
19 kundtun.

## 20 *Begründung*

21 Geschlechterplena sollen ein sicherer Raum sein. Gerade um diese Sicherheit zu  
22 garantieren und einen Ort zu schaffen, an dem ein tatsächlicher Austausch über  
23 Probleme, Übergriffe oder sonstige Themen stattfinden kann, ist das Prinzip der  
24 absoluten Vertraulichkeit anzuwenden. Nichts soll, außer explizit gewünscht,  
25 aus der Gruppe dringen. Dieses Prinzip wird bereits angewendet, soll jedoch  
26 festgeschrieben werden, um es zu manifestieren. Gleichzeitig ist niemals  
27 auszuschließen, dass auch innerhalb dieses sicheren Raumes übergriffiges  
28 Verhalten stattfinden kann. Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe  
29 bedeutet nicht die Freiheit vor diskriminierendem Verhalten. Ein Beispiel: Alice  
30 Weidel von der sogenannten AfD. Um einen Kompromiss zu schaffen, sollen bei eben  
31 solchem Verhalten Awarenessspersonen von der Vertraulichkeit ausgenommen werden.  
32 Um die Vertraulichkeit zu wahren, sollen diese den Vorfall nach außen lediglich  
33 abstrakt berichten dürfen. Gleichzeitig ist der Verband angehalten, eine  
34 Lösung zu finden, wie Antidiskriminierungsarbeit innerhalb von sicheren Räumen  
35 stattfinden kann.